

Entgeltvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

Sozialdienst kath. Frauen e.V.
Kartäuserstraße 51
79102 Freiburg
(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Amt für Kinder, Jugend und Familie
Kaiser-Joseph-Str.143
79098 Freiburg
(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung

Mutter-Kind-Einrichtung
im Haus Maria Magdalena
Komturststraße 45a
79106 Freiburg
(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

**Betreuung von Müttern / Schwangeren und deren Kinder über
Tag und Nacht**

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung vom **01.01.2018** werden für das Leistungsangebot

Betreuung von Müttern / Schwangeren und deren Kinder über Tag und Nacht

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte

Entgelt für Regelleistungen Mütter: **196,78 €/pro BT**

Nachrichtlich:

In diesem Entgeltbetrag sind 36,00 € pro Berechnungstag für ergänzende Betreuung oder ergänzende Leistungen enthalten

Entgelt für Regelleistungen Kinder: **97,53 €/pro BT**

Nachrichtlich:

In diesem Entgeltbetrag sind 13,54 € pro Berechnungstag für ergänzende Betreuung oder ergänzende Leistungen enthalten

Investitionsbetrag je Berechnungstag je aufgenommene Person: **13,23 €/ pro BT**

- Es wurden keine Leistungsmodule vereinbart
 Es wurden folgende Leistungsmodule vereinbart:

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.
- (2) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VIII oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.
- (3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.
- (4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 15, 16 des Rahmenvertrages verwiesen.

§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

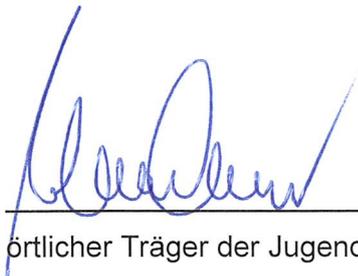
Die Vereinbarung gilt ab 01.04.2022

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31.03.2023

Freiburg, 31.03.2022

Für die Leistungsträger

Für den Leistungserbringer



örtlicher Träger der Jugendhilfe
Stadt Freiburg



Träger der Einrichtung



Kommunalverband für Jugend und
Soziales Baden-Württemberg,
als Beteiligter entsprechend
der Kommunalen Vereinbarung